

GEMEINDE RINIEN



Abfallreglement

Inkraftsetzung per 01. Januar 2027

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Zweck und Grundsatz	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Zuständigkeit.....	4
§ 4	Unterstützung	4
§ 5	Kontrolle.....	5
§ 6	Benutzungspflicht.....	5
§ 7	Öffentliche Abfallkörbe und Hundekotentsorgungsbehälter	5
§ 8	Verunreinigung öffentlichen Bodens	5
§ 9	Verbrennen.....	5
§ 10	Kanalisation.....	5
§ 11	Kompostierung	6
2.	KEHRICHTABFUHREN	6
	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
§ 12	Bediente Strassen	6
	KEHRICHTABFUHR (GRAUGUTENTSORGUNG)	6
§ 13	Bereitstellung	6
§ 14	Umfang.....	6
§ 15	Organisation.....	7
§ 16	Bereitstellungsart	7
	GRÜNABFUHR	7
§ 17	Umfang Kompostierung	7
§ 18	Organisation.....	7
§ 19	Bereitstellung Annahmegrenzen	7
	SPERRGUT UND ALTMETALL	8
§ 20	Umfang.....	8
§ 21	Organisation.....	8
§ 22	Bereitstellung	8
	WEITERE SPEZIALABFUHREN.....	8
§ 23	Umfang und Organisation.....	8
	HÄCKSELDIENST	8
§ 24	Umfang und Organisation.....	8
3.	SAMMELSTELLEN	9
	KOMMUNALE SAMMELSTELLEN.....	9

§ 25	Arten.....	9
§ 26	Altglas	9
§ 27	Weissblech.....	9
§ 28	Aluminium	9
§ 29	Altöle, Farben und Lacke	9
ÜBRIGE SAMMELSTELLEN.....		10
§ 30	Batterien.....	10
§ 31	Leuchtmittel	10
§ 32	Tierkörper.....	10
§ 33	Sonderabfälle	10
4.	FINANZIERUNG	11
§ 34	Allgemeines.....	11
§ 35	Bemessungsgrundlagen	11
§ 36	Gebührenbezug	11
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 37	Rechtsschutz.....	12
§ 38	Vollstreckung.....	12
§ 39	Strafbestimmungen.....	12
§ 40	Inkrafttreten	12
A.	ANHANG ZUM ABFALLREGLEMENT.....	13
TARIFORDNUNG.....		13
A) KEHRICHT		13
B) KEHRICHTCONTAINER AUS INDUSTRIE, GEWERBE UND RESTAURANTS		13
C) CONTAINER AUS WOHNÜBERBAUUNGEN		13
E) SPERRGUT (SPEZIALABFUHR) EHEMALIGE KLÄRANLAGE BALZENMATT		13
F) GRÜNABFUHR		13

Die Einwohnergemeinde Riniken erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz; SAR 171.100)
- **Polizeireglement (PoLR)** der Regionalpolizei Brugg **(in Kraft seit Juli 2025)**

folgendes Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Grundsatz

¹Dieses Reglement **hat** in der Gemeinde Riniken **das Ziel**, eine **verursachergerechte und** kostendeckende Abfallentsorgung **zu gewährleisten, die Menge an Abfällen zu reduzieren und deren Wiederverwertung – insbesondere durch getrennte Entsorgung – zu fördern. Es soll zudem** eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung und -beseitigung sicherstellen

²Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Riniken zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

¹Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle aus Haushalten, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben sind – soweit keine eidgenössischen oder kantonalen **Vorschriften entgegenstehen – gemäss den Bestimmungen** dieses Reglements zu entsorgen.

²**Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.**

§ 3 Zuständigkeit

¹Die Abfallentsorgung steht **unter der** Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser ist auch für den Vollzug dieses Reglements **verantwortlich.**

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung, **die zudem als Auskunftsstelle für die Bevölkerung dient.**

³Die Entsorgung des Abfalls kann an Dritte vergeben werden, soweit die Gemeinde Riniken nicht an Verträge oder an Satzungen von Gemeindeverbänden gebunden ist.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde Riniken kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen (z.B. Papiersammlungen).

§ 5 Kontrolle

Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben stichprobenweise zu kontrollieren, gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten. Bei Bedarf können Säcke und Behälter geöffnet werden.

§ 6 Benützungspflicht

¹Alle Abfälle sind grundsätzlich **entweder** dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrdienst zu übergeben **oder an den gemeindeeigenen Sammelstellen abzugeben.**

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten-, Landwirtschafts- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³Betriebe, in welchen grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle anfallen, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selbst zu entsorgen. Solche und andere Ausnahmeregelungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 7 Öffentliche Abfallkörbe und Hundekotentsorgungsbehälter

¹Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen am jeweiligen Aufstellungsort. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

²Hundekotentsorgungsbehälter sind ausschliesslich für Hundekot-Sammelsäcke gedacht sind.

³Die Entsorgung von anderem Abfall, einschliesslich Hauskehricht, ist in obengenannten Behältern nicht gestattet und wird gemäss § 39 Strafbestimmungen gebüsst.

§ 8 Verunreinigung öffentlichen Bodens

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten und wird gemäss § 39 Strafbestimmungen gebüsst.

²Das Entsorgen von Grünabfällen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets ist verboten und wird gemäss § 39 Strafbestimmungen geahndet.

§ 9 Verbrennen

¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

²In handbeschiedten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴Widerhandlungen gegen die oben genannten Bestimmungen werden gemäss § 12 des Polizeireglements (PolR) gebüsst.

§ 10 Kanalisation

Es ist verboten, Abfälle der Kanalisation zu übergeben.

§ 11 Kompostierung

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen, wo immer möglich, privat kompostiert werden.

²Die Gemeinde sorgt für die fachgerechte Kompostierung der mit der Grünabfuhr eingesammelten organischen Abfälle durch einen Dritten gemäss § 17 bis § 19.

³Die Gemeinde organisiert regelmässig Häckseldienste für anfallende Sträucher- und Baumabschnitte gemäss § 24.

2. KEHRICHTABFUHREN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 12 Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Die Fahrroute des **Sammel**fahrzeugs wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.

³Entsorgungen in Unterfluranlagen sind möglich.

⁴Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nicht ohne Einschränkung befahren werden können
- Strassen, für welche der Gemeinderat einen Sammelplatz gemäss § 13 Abs. 2 bestimmt hat
- Privatstrassen mit Fahrverbot

KEHRICHTABFUHR (**GRAUGUTENTSORGUNG**)

§ 13 Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass dadurch der Strassenverkehr nicht behindert wird.

²Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrlichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

³Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 14 Umfang

¹Der Kehrlichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Kehrlicht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehrlicht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ab 1. Januar 2019.

²Von der Kehrlichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehrlicht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

§ 15 Organisation

¹Die Kehrriichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

²Abfuhrtage und Ausnahmen werden in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

§ 16 Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in fest verschnürten gebührenpflichtigen Kehrriichtsäcken à 17, 35, 60 oder 110 Liter und höchstens 20 kg Gewicht **pro Sack** bereitzustellen.

²Für Gebäude oder zusammenhängende Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Kehrriichtcontainer zu verwenden. Die Abfälle sind in Kehrriichtsäcken gemäss § 16 Abs.1 abgepackt, im Container zu deponieren.

³Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem **Abfallaufkommen** sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern **bereitzustellen, die mit einer Gebührenplombe versehen sind. Die Container dürfen keine Abfallarten enthalten, die von der Normalabfuhr gemäss §14 ausgeschlossen sind.**

⁴Offizielle Kehrriichtcontainer sollen auf deren Vorderseite gut leserlich mit der Hausnummer beschriftet sein.

GRÜNABFUHR

§ 17 Umfang Kompostierung

¹Zur Kompostierung geeignete Haus- **und** Gartenabfälle, ~~Landwirtschafts- und Gewerbeabfälle~~ sind, soweit sie nicht privat kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

²Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

³Die Hauseigentümer können auf Begehren der Mieter die Einrichtung eines Kompostierplatzes ermöglichen.

§ 18 Organisation

¹Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche von April bis November und alle zwei Wochen von Dezember bis März.

²Abfuhrtage und Ausnahmen werden in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

§ 19 Bereitstellung Annahmegrenzen

¹Für die Bereitstellung kompostierbarer Abfälle sind genormte, mit Jahresvignette oder Einzelmarke versehene Behälter zu verwenden.

²Sträucher- und Baumschnitt soll, wenn immer **möglich, durch den regelmässig durchgeführten Häckseldienst verarbeitet und** selbst verwertet werden. Bündel mit einem Durchmesser von maximal 50 cm und einer Länge von maximal 150 cm werden **- mit Einzelmarke versehen -** von der Grünabfuhr mitgenommen. Die Annahme zu grosser oder schwerer Bündel wird verweigert.

SPERRGUT UND ALTMETALL

§ 20 Umfang

¹Als Sperrgut und Altmetal gilt Material, welches wegen seiner Grösse und Beschaffenheit weder dem Kehricht noch der Grünabfuhr mitgegeben werden kann, für welches keine Spezialabfahren nach § 23 resp. Sammelstellen nach § 25 eingerichtet sind und welches keiner andern passenden Wiederverwendung (Brockenstuben und dergleichen) zugeführt werden kann:

- metallisches Altmaterial wie Velos, Gestelle und dergleichen
- ~~Haushaltmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen,~~
- Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- leere Kunststoff- und Metallgebinde,
- Fenster- und Spiegelglas, Keramik u. ä.

²Das Höchstgewicht beträgt 50 kg pro Stück.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieses Reglements.

§ 21 Organisation

Die Sperrgut- und Altmetallsammlung findet periodisch statt. Die Sammeltage werden vorgängig in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

§ 22 Bereitstellung

¹Sperrgut und Altmetal ist zu den publizierten Zeiten an den von der Gemeinde bekanntgegebenem Platz zu bringen.

²Der Gemeinderat kann pro zu entsorgendes Stück Sperrgut eine Gebühr erheben.

WEITERE SPEZIALABFUHREN

§ 23 Umfang und Organisation

¹Periodisch werden folgende Spezialabfahren durchgeführt:

- Altpapier
- evtl. weitere Spezialabfahren

²Der Gemeinderat kann die Durchführung der Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

HÄCKSELDIENST

§ 24 Umfang und Organisation

¹Periodisch wird ein Häckseldienst angeboten. An der Strasse bereitgestelltes Ast- und Strauchmaterial wird auf Voranmeldung hin in der Nähe der betreffenden Liegenschaft zerkleinert. Das Häckselgut verbleibt beim Besitzer.

²Der Gemeinderat kann für den Häckseldienst Gebühren erheben.

³Die Termine des Häckseldienstes werden jährlich durch die Gemeinde in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

3. SAMMELSTELLEN

KOMMUNALE SAMMELSTELLEN

§ 25 Arten

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glasflaschen
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle
- Kaffeekapseln aus Aluminium
- Textilien
- Batterien (Sammelstelle beim Gemeindehaus)

Die Liste kann nach Bedarf vom Gemeinderat erweitert werden.

²Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

³Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrieunternehmungen werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁴Aus Rücksicht auf die Anwohner dürfen die Sammelstellen nur von Montag bis Samstag von 07:00 bis 20:00 Uhr benützt werden.

§ 26 Altglas

¹Altglas ist nach Farben getrennt zu entsorgen.

²Sämtliche Verschlüsse, Manschetten, Deckel, Plastik- und Gummitteile sind zu entfernen.

§ 27 Weissblech

¹Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

²Sie sind vorgängig grob zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

§ 28 Aluminium

¹Gereinigte und von Teilen aus fremdem Material (Griffe, Deckel etc.) befreite Aluminiumabfälle sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

²Alubeschichtete Folien eignen sich nicht für die Sammlung. Diese sind der Normalabfuhr zu übergeben.

§ 29 Altöle, Farben und Lacke

¹Kleinmengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- und Speiseöl in die dafür vorgesehenen Behälter einzufüllen.

²Lösungsmittel, Farben und Lacke sind nach § 33 zu entsorgen.

ÜBRIGE SAMMELSTELLEN

§ 30 Batterien

Batterien sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.

§ 31 Leuchtmittel

LED- und Entladungslampen sowie Leuchtstoffröhren sind der Verkaufsstelle oder speziellen Sammelstellen zurückzugeben.

§ 32 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle in Brugg durch Vermittlung der Gemeindekanzlei abzuliefern.

§ 33 Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹ (Drogerie /Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

4. FINANZIERUNG

§ 34 Allgemeines

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Entsorgung zu 100 % decken. Der Gemeinderat ist befugt, den Gebührentarif anzupassen, wenn die Entsorgungskosten nicht mehr zu 100 % durch Gebühren gedeckt sind.

²Die Benützung der Kehrricht-, der Grüngut- und der Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Spezialabfahren (Papier, usw.) sind bis auf weiteres unentgeltlich. Auch die permanenten kommunalen Sammelstellen für Altglas, Blechdosen, usw. stehen unentgeltlich zur Verfügung. Die Ausdehnung der Gebührenpflicht auf einzelne Spezialabfahren kann durch Ergänzung der Gebührenordnung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

⁴Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Oel- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

⁵Rückgaben von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gemäss § 33 Absatz 1 an Verkaufsstellen sind kostenlos.

§ 35 Bemessungsgrundlagen

¹Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, bei der Grünabfuhr pro Behälter und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

²Die Gebührenansätze sind in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Tarifierpassungen im Sinne von § 34, Absatz 1 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

³Basis für die Gebührenrechnung ist eine hundertprozentige Deckung der gesamten Kosten für die Abfallentsorgung.

§ 36 Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug für Kehrricht erfolgt mittels gemeindeeigener Kehrrichtsäcke oder Marken (für Container aus Industrie, Gewerbe und Restaurants), für Grüngutbehälter mittels Einzelmarken oder Jahresvignetten und für Grüngutbündel mittels Einzelmarken.

²Gebührensäcke und Vignetten können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 38 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200).

§ 39 Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Zusätzlich zu diesem Reglement gelten die Bestimmungen und der Bussenkatalog des Polizeireglements (PoIR) der Regionalpolizei Brugg.

⁴Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Das Reglement kann jederzeit durch die Gemeindeversammlung revidiert werden.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 12. Juni 2026 beschlossen

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Daniel Baschung

Daniela Hunziker

A. Anhang zum Abfallreglement

TARIFORDNUNG

A) KEHRICHT

Die Preise der Gebührenkehrichtsäcke betragen:

Grösse	17 l	35 l	60 l	110 l
Stk./Rolle	10	10	10	5
Preis	CHF 16.00	CHF 31.00	CHF 53.00	CHF 47.00

B) KEHRICHTCONTAINER AUS INDUSTRIE, GEWERBE UND RESTAURANTS

Die Gebühren pro Container werden nach ihrem Fassungsvermögen erhoben. Sie betragen:

Grösse	240 l	330 l	660 l	800 l
Preis	CHF 20.00	CHF 26.00	CHF 49.00	CHF 62.00

C) CONTAINER AUS WOHNÜBERBAUUNGEN

In diesen Containern dürfen ausschliesslich offizielle Gebührenkehrichtsäcke deponiert werden. Weitere Gebühren für Container aus Wohnüberbauungen werden nicht erhoben.

E) SPERRGUT (SPEZIALABFUHR) EHEMALIGE KLÄRANLAGE BALZENMATT

Pro Stück Gross-Sperrgut (über 1.50 m lang und 0.50 m breit) beträgt die Gebühr CHF 10.00.

F) GRÜNABFUHR

Die Grünabfuhrgebühren betragen:

	Gebinde Jahresvignette	Einzelmarke
0 - 35 Liter	CHF 38.00	CHF 1.80
36 - 140 Liter	CHF 95.00	CHF 5.00
141 - 240 Liter	CHF 190.00	CHF 10.00
241 - 360 Liter	CHF 280.00	CHF 14.00
361 - 800 Liter	CHF 585.00	CHF 30.00
Bündel max. 150 cm lang und 50 cm Durchmesser		CHF 5.00

G) HÄCKSELDIENST

Anfahrts- und Installationspauschale CHF 25.00

Häckseln, erste 10 min CHF 20.00; pro weitere angefangene 5 min jeweils zusätzlich CHF 10.00

Kosten werden dem Auftraggeber durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Die Tarife gelten ab 01. Januar 2027

Gemeinderat Riniken